



Sitzung vom 28. November 2018

Punkt Nr. 16 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr
WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau
STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde~~, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-
HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~,
Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-09 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

§1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine jährliche Steuer von **50,00 €** zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine jährliche Steuer von **20,00 €** zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzende :
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. November 2018

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister
Christian KRINGS